

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 4.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

oder nur die von den Ehe-Gatten während ihrer Ehe beziehende Vermögens-Einkünfte und Genießungen betrifft, so ist es die besondere Güter-Gemeinschaft; welche meistens mit dem besonderen Namen der Erzungenschafts-Gemeinschaft belegt wird. *)

*) Schott a. angef. Ort. S. 205.

**) Durch die besondere Güter-Gemeinschaft wird demnach die allgemeine Umtheilt.

S. 4.

Noch ist eine andere Eintheilung zu bemerken, nemlich in die gesetzliche und in die vertragsmäßige. Erstere beruht auf gesetzlichen Verordnungen, und wird bei Eheleuten immerhin vermuthet, wenn sie nicht bei Schließung ihrer Ehe durch besondere Verträge ihre entgegengesetzte Meinung an den Tag gegeben haben. Die Letztere

entsteht, wenn an einem Ort die Güter-Gemeinschaft überhaupt nicht eingeführt, und also von den Eheleuten erst errichtet, oder wenn sie zwar eingeführt ist, von diesen aber erst durch Verträge näher bestimmt wird.

*) Die eheliche Güter-Gemeinschaft hat ihren Ursprung einer uralten allgemeinen deutschen Observanz zu verdanken, vermöge welcher sie in ganz Deutschland für hergekommen erachtet wird. Da sie aber durch Provincial-Rechte und statutarische Verordnungen, vielfältige Veränderungen, und Modificationen erlitten, so kann die gesetzliche Güter-Gemeinschaft allerdings wieder in die consuetudinariam, & statutariam Communione eingetheilt werden, von denen aber die vertragsmäßige immer ein Gegensatz bleibt, da es in allen deutschen Provinzen den Ehegatten unbenommen ist, durch Verträge statutarischen Verordnungen zu derogiren.

§. 5.

Zuletzt theilt sich unsere Güter-Gemeinschaft ein, in *ordinariam* et *prorogatam*.
 Diese ist die schon im §. 1. erklärte; diese hingegen findet zwischen dem überlebenden Ehegatten und denen von diesem und dem erstabsterbenden mit einander gezeugten Kindern statt.

- *) Letztere ist jedoch genau betrachtet, nur eine Wirkung der ersteren, indem die Kinder, weil sie ihre Eltern repräsentiren, vermöge des Begriffs von *Samt-Eigenthum*, mit dem überlebenden Ehe-Gatten nothwendig in der Gemeinschaft bleiben müssen.

§. 6.

Sie ist dem Zweck der Ehe gemäß.

Nicht allein Kinderzeugen, sondern auch wechselseitige unaufhörliche Beihülfe ist Zweck der Ehe. Hieher gehört wechselseitig